

Information zur Kostenübernahme durch die Pflegekasse für Tagesbetreuung, Seniorenhilfe und hauswirtschaftliche Versorgung

Liebe Kunden, liebe Angehörigen,

Ihre Pflegekasse finanziert unter den nachfolgenden Voraussetzungen den Besuch unserer Tagesbetreuungsgruppe sowie die Betreuung z. B. bei Demenz durch eine/n Seniorenhelfer/in. Auch hauswirtschaftliche Hilfestellungen wie Reinigung oder die Begleitung zum Einkaufen werden refinanziert. **Unsere Dienstleistungen sind als Angebote zur Unterstützung im Alltag von den Pflegekassen nach SGB XI § 45 a Abs. 1 anerkannt.**

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, das heißt **vor** der ersten Teilnahme oder Inanspruchnahme bei Ihrer zuständigen Pflegekasse über die Möglichkeiten der Kostenbeteiligung.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. **Eine Eingruppierung in einen Pflegegrad liegt vor.** Falls Sie regelmäßige Unterstützung und Hilfestellungen z. B. bei der Körperpflege benötigen, aber noch keine Pflegeeinstufung vorliegt, sollten Sie einen **Erstantrag** bei Ihrer Pflegekasse stellen. Die Pflegekasse ermittelt im Rahmen einer persönlichen Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Bayern (MDBayern) wie selbständig Sie noch sind, welche Fähigkeiten vorhanden sind und wieviel personelle Unterstützung Sie im Alltag benötigen. Auch Veränderungen des Denkens, Fühlens und Verhaltens, wie z. B. bei einer Demenz, werden berücksichtigt. Nur wenn ein Pflegegrad bewilligt wurde (bzw. beantragt wurde), beteiligt sich Ihre Pflegekasse an den Kosten der Pflege und Versorgung durch verschiedene Pflegeleistungen (z. B. Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombileistung, Pflegehilfsmittel) und auch an den Kosten für die Tagesbetreuung oder für die Betreuung zuhause.
2. Liegt ein **Pflegegrad** vor, erhalten Sie einheitlich für alle Pflegegrade 125 € pro Monat für die Inanspruchnahme sog. **Angebote zur Unterstützung im Alltag**. Zu diesen Angeboten gehören u. a. haushaltsnahe Dienstleistungen, der Besuch der Tagesbetreuung oder unsere Betreuung zu Hause. Die Kosten dafür können durch die Nachbarschaftshilfe auch gerne direkt mit Ihrer Pflegekasse abgerechnet werden.
3. Sofern Sie nicht den vollen Leistungsbetrag an Pflegesachleistungen (z. B. für einen Ambulanten Pflegedienst) in Anspruch nehmen, kann der nicht verwendete Teil für die Erstattung der Aufwendungen für die Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden. Maximal **bis zu 40 Prozent der monatlichen Pflegesachleistungen** stehen dafür zur Verfügung.

Hierfür ist bei der Pflegekasse ein Antrag zu stellen. Wenn Sie bislang ausschließlich Pflegegeld beziehen, kann es vorteilhaft sein, die Angebote zur Unterstützung im Alltag über Pflegesachleistungen bis maximal 40 % vom Leistungsanspruch abzurechnen. Der verbleibende, nicht verbrauchte Anspruch an Pflegesachleistungen wird dann als Pflegegeld ausbezahlt.

4. Zusätzlich können Sie eventuell Verhinderungspflege bei Ihrer Pflegekasse beantragen.

Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen „verhindert“ ist und die Pflege in Folge durch Dritte übernommen werden muss.

Auch die Verhinderungspflege muss **vor** Inanspruchnahme beantragt werden. Bitte weisen Sie Ihre Pflegekasse darauf hin, dass die Verhinderungspflege für ein Angebot zur Unterstützung im Alltag beantragt wird, es handelt sich dann um eine „**stundenweise Verhinderungspflege**“. Gegebenenfalls übernimmt Ihre Pflegekasse dann Kosten für die Tagesbetreuung, dies liegt allerdings im Ermessen der Pflegekasse und wird von den Kassen unterschiedlich gehandhabt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an!
Ihre Nachbarschaftshilfe Taufkirchen

Stand September 2021